



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 31. März 2022

Nr. 12

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Verfahrensordnung zur Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Niederrhein vom 30. März 2022

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung zur Änderung der Verfahrensordnung
zur Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 30. März 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 12 Abs. 2 Satz 6, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 82a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), Coronaschutzverordnung vom 11. Januar 2022 (GV. NRW. S. 2b), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (GV. NRW. S. 286a) sowie § 5 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (GV. NRW. S. 44) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verfahrensordnung zur Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Niederrhein vom 21. Dezember 2021 (Amtl. Bek. HSNR 35/2021) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden nach Absatz 3 folgende Absätze angefügt:

„(4) Findet eine Sitzung der Hochschulwahlversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (GV. NRW. S. 44) in elektronischer Kommunikation statt, so erfolgt die Stimmabgabe der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder durch Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen sind innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung an die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung zu versenden. Für die Stimmabgabe ist für jeden Wahlgang eine Frist von fünf Werktagen einzuräumen, es sei denn, die Hochschulwahlversammlung beschließt auf Antrag eine abweichende Frist. Maßgebend für die Einhaltung der jeweiligen Frist ist der postalische Eingang an der Hochschule. Abweichend von Absatz 3 wird der Wahlvorstand durch die beiden Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung und zwei durch diese berufenen verantwortlichen Personen, die selbst nicht stimmberechtigt sind, gebildet. Zudem können nicht stimmberechtigte Personen als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmt werden.

(5) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich, sofern das Gremium grundsätzlich öffentlich tagt, im Übrigen öffentlich für die Mitglieder des Gremiums.“

2. § 6 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Regelungen in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 treten an dem Tag außer Kraft, an dem § 5 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (GV. NRW. S. 44) außer Kraft tritt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 28. März 2022.

Krefeld und Mönchengladbach, den 30. März 2022

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald